

Grenzen der Moral im Verwaltungsverfahrensrecht

Zur Funktion und Bedeutung von Verfahren in Diskursethik und Rechtstheorie

Mein Vortrag soll der Frage nachgehen, inwieweit sich diskursethische Vorstellungen im Verwaltungsverfahrensrecht umsetzen lassen. Konkreter Untersuchungsgegenstand ist die Schnittstelle zwischen *Robert Alexys* „Theorie des allgemeinen rationalen praktischen Diskurses“¹ einerseits und den Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren in §§ 72 ff. Verwaltungsgesetz andererseits.

Ausgehend von der Annahme, das Verwaltungsverfahren stelle einen Diskurs dar, der sich an 28 von *Alexy* formulierten Regeln orientieren muss, will ich folgende These begründen: Der Versuch, die planfeststellungsrechtlichen Vorschriften nach *Alexys* Vorstellungen auszugestalten, stößt an Grenzen, die der rechtstheoretischen Funktion und Bedeutung umweltverwaltungsrechtlicher Verfahren geschuldet sind. Die rechtliche Richtigkeit des Verwaltungsverfahrens wirkt sich in geringerem Maß als die moralische Richtigkeit des Diskurses auf die Beurteilung der letztlich generierten Handlungsnorm aus.

Meine Argumentation kann an *Alexys* Diskurstheorie des Rechts anknüpfen, der zufolge rechtliche Einzelfallentscheidungen mit juristischen Diskursen einhergehen können, die im Verhältnis zum moralischen Diskurs Einschränkungen unterliegen.

Im Planfeststellungsrecht äußern sich die von *Alexy* postulierten Einschränkungen in zweifacher Hinsicht. Zum einen fordert die Verfassung, Verwaltungshandeln an materiellen Schutzstandards zu orientieren, wie sie vor allem in den Grundrechten zum Ausdruck kommen. Folglich bestimmt sich die Richtigkeit der Entscheidung, entgegen diskursethischer Vorstellungen, nicht allein auf Grundlage des Verfahrens. Zum anderen erfährt die Diskursethik verfahrensimmanente Begrenzungen, die ungeachtet des Umstands existieren, dass *Alexys* Regeln ein Idealbild zeichnen, dem sich Recht in seiner Eigenschaft als realer Diskurs nur annähern kann. Vielmehr sind sie darauf zurückzuführen, dass Verfahren nach diskursethischem und verwaltungsrechtlichem Verständnis unterschiedlichen Funktionen gerecht werden müssen. Während allgemeine praktische Diskurse der moralischen Richtigkeit der aus ihnen hervorgehenden Handlungsnormen verpflichtet sind, sollen umweltverwaltungsrechtliche Verfahren mehrere, teilweise konkurrierende Ziele verfolgen. Neben der Rechtmäßigkeit – der rechtlichen Richtigkeit der Entscheidung – handelt es sich dabei beispielsweise um Rechtssicherheit und Effizienz. Sie bedingen, dass im Rahmen verwaltungsrechtlicher Verfahren zügig eine definitive Entscheidung getroffen werden muss, die nur unter erschwerten Bedingungen in Frage gestellt werden kann.

Mein Vortragsprojekt will mit der Diskurstheorie des Rechts und der Diskussion um verwaltungsrechtliche Verfahrensfunktionen nicht nur zwei Themen verbinden, deren Synthese bislang erst ansatzweise stattgefunden hat. Es versteht sich auch als Impuls zur Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Definition von Grenzen der Moral im Verwaltungsverfahrensrecht Aufgabe der Moral oder des Rechts ist.

¹ *Alexy, Robert*, Theorie der juristischen Argumentation, 7. Aufl. 2012, S. 219 ff.